

18. Juni 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie musste bislang der Trainings- und Wettkampfbetrieb auch im Motorsport weitgehend ruhen. Im Zuge der Lockerungsmaßnahmen in allen Bereichen der Gesellschaft haben sich die Bundesregierung und die einzelnen Landesregierungen nunmehr darauf geeinigt, den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ebenfalls schrittweise wieder zu ermöglichen. Für Motorsportveranstalter ergeben sich dadurch verschiedene rechtliche Fragestellungen. Die folgende Übersicht soll einen Überblick über einige der aktuellen rechtlichen Fragen sowie kurze Einschätzungen dazu geben.

Es wird grundsätzlich empfohlen, insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in enger Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen (insbesondere den Gesundheitsbehörden) zu treffen und die Kriterien der Entscheidung stets zu dokumentieren. Für spätere Haftungsszenarien kann dies sehr hilfreich sein.

1. Allgemeines

Ist die Durchführung von Motorsportveranstaltungen wieder uneingeschränkt möglich?

Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen ist derzeit noch nicht uneingeschränkt wieder möglich. Großveranstaltungen, wie zum Beispiel größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, sind bundesweit aktuell bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt. Maßgeblich sind die jeweiligen Verordnungen und Allgemeinverfügungen auf Ebene der Bundesländer. Zur Klarstellung, die Beschlüsse der Runde von Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten sind rein koordinierend und rechtlich nicht bindend, allerdings praktisch leitend für die Rechtslage auf Länderebene. Die einzelnen Bundesländer sind daher auch befugt, unter Beachtung von Hygiene- und Abstandskonzepten über eine schrittweise Öffnung des Sportbetriebs und damit auch der Zulassung von Motorsportveranstaltungen zu entscheiden. Zu beachten ist, dass sich die Regelungen in den Ländern abhängig von der regional und lokal geltenden Infektionslage zum Teil signifikant unterscheiden und sich die Regelungen in sehr kurzer Zeit mehrfach ändern können. Auch die Auslegung und Anwendungspraxis der geltenden Regelungen kann sehr unterschiedlich sein.

Ist der Trainingsbetrieb im Motorsport möglich?

Der Trainingsbetrieb im Motorsport sollte auf Basis der aktuell geltenden Verordnungslage in nahezu allen Bundesländern wieder erlaubt sein, da es sich beim Motorsport um sog. Individualsport handelt, der kontaktfrei ausgeübt werden kann. Dabei sind je nach Bundesland aber unterschiedliche Hygiene- und Abstandsregelung zu beachten. Exemplarisch ist darauf zu achten, dass Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent einzuhalten sind oder Vereinsheime und Umkleiden vorerst geschlossen bleiben.

Ist der Wettkampfbetrieb im Motorsport möglich?

Über die Durchführung von Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen entscheidet die jeweilige Landesregierung – unter Umständen unter Mitwirkung der örtlichen Gesundheitsämter – individuell. Die meisten Bundesländer sehen derzeit vor, dass die Durchführung eines Wettkampfbetriebs an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf privaten Freiluftsportstätten wieder zulässig ist, sofern ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt wird. Je nach landesspezifischer Ordnungs- und Verfügungslage ist ein Wettkampfbetrieb im Motorsport

daher nach Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts wieder möglich.

Welche Besonderheiten gibt es bei Motorsportveranstaltungen mit internationalem Bezug?

Bei Motorsportveranstaltungen im Ausland sind die im jeweiligen Ausrichterland gültigen Bestimmungen maßgeblich. Außerdem kann es Corona bedingte Einreisebeschränkungen für ausländische Motorsportler nach Deutschland geben.

2. Haftung des Veranstalters

Welche Haftung trifft Veranstalter hinsichtlich einer Corona-Infektion der Teilnehmer?

Im Grundsatz gilt für die Haftung des Veranstalters für eine Corona-Infektion bei seiner Motorsportveranstaltung nichts anderes als für sonstige Gefahren für Leib oder Leben der Teilnehmer (Fahrer, Streckenposten, Zuschauer etc.). Stark vereinfacht ausgedrückt, haftet der Veranstalter einer Motorsportveranstaltung für eine Corona-Infektion infolge unzureichender Schutz- und Hygienekonzepte genauso, wie für einen Unfall infolge unzureichender Streckensicherung. Der Veranstalter einer Motorsportveranstaltung haftet demnach grundsätzlich für Körper- und Gesundheitsschäden, sofern er eine Sorgfaltspflicht oder eine bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Würde zum Beispiel eine Veranstaltung trotz regional und lokal geltendem Verbot durchgeführt, verstößt der Veranstalter klar gegen seine Verkehrssicherungspflichten und haftet daher für Schäden bei sämtlichen Teilnehmern (siehe hierzu auch unten).

Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich eine solche Haftung des Veranstalters?

Die Haftung des Veranstalters kann sich einerseits aus einer vertraglichen Vereinbarung mit den Teilnehmern (z.B. durch eine Teilnahmevereinbarung bzw. Fahrer-Einschreibung oder auch einen Zuschauervertrag durch Verkauf eines Tickets) und einer entsprechenden Verletzung einer Sorgfaltspflicht des Veranstalters ergeben. Andererseits ergibt sich eine solche Haftung des Veranstalters auch ohne vertragliche Grundlage bereits aus dem Deliktsrecht.

Eine deliktische Haftung kann aufgrund einer Verletzung von bestehenden Verkehrssicherungspflichten sowie verbleibender Organisations- und Überwachungspflichten bei entsprechender Delegation in Betracht kommen. Für eine Haftung des Veranstalters ist es am Ende oftmals jedoch gar nicht so entscheidend, ob ein Anspruch aufgrund Vertrag oder Delikt begründet wird, in beiden Konstellationen kommt es darauf an, ob der Veranstalter seinen Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten gerecht geworden ist, die im Fall der Corona-Pandemie maßgeblich durch die Vorgaben der geltenden Schutz- und Hygienekonzepte beeinflusst werden.

Welchen Umfang haben die vertraglichen Sorgfaltspflichten und deliktischen Verkehrssicherungspflichten eines Veranstalters?

Bei den vertraglichen Sorgfaltspflichten und den deliktischen Verkehrssicherungspflichten ist zu berücksichtigen, dass ein Veranstalter grundsätzlich nur Sicherungsmaßnahmen treffen muss, die der Verkehr gewöhnlich erwarten kann. Dabei muss nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung, sondern nur naheliegende Gefahren ausgeschlossen werden. Dabei gilt die Regel, je höher das geschaffene Gefahrenpotential, desto hochwertiger müssen die Sicherungsmaßnahmen sein. Aufgrund der Corona-Pandemie wird von einem Veranstalter einer Motorsportveranstaltung erwartet, dass er geeignete Vorkehrungen trifft, um eine Corona-Infektion der Teilnehmer auszuschließen. Dabei ist die Erstellung und die Umsetzung eines Schutz- und Hygienekonzepts erforderlich, das auch bereits für die Erlaubnis der Veranstaltung als solcher notwendig ist.

Welche Anforderungen sind an ein Hygiene- und Schutzkonzept zu stellen?

Die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept sind abhängig von den länderspezifischen Vorgaben und den Anforderungen des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. Denkbar sind z.B. Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontakten zwischen den Teilnehmern oder zu Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie allgemeine Verhaltensregeln.

Hier ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen in den einzelnen Bundesländern und

LENTZE . STOPPER

deren Anwendung durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zum Teil signifikant unterscheiden können und vor allem auch fortlaufend aktualisiert werden. Jedem Veranstalter ist daher dringend anzuraten, die Schutz- und Hygienekonzepte für eine Veranstaltung eng mit den zuständigen Behörden abzustimmen und fortlaufend zu überprüfen.

Schließt die Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzepts die Haftung des Veranstalters aus?

Ein von den zuständigen Behörden abgenommenes Schutz- und Hygienekonzept kann die Haftung des Veranstalters für Körper- und Gesundheitsschäden nicht vollständig ausschließen. Genauso wie bei einem Streckensicherungskonzept, wirkt auch die fehlerhafte Anwendung oder Überwachung eines Schutz- und Hygienekonzepts haftungsbegründend. Dennoch, ein taugliches Schutz- und Hygienekonzept wirkt in jedem Fall haftungsmindernd. Wird das abgenommene Schutz- und Hygienekonzept durch den Veranstalter auch entsprechend eingehalten und überwacht, besteht für dennoch auftretende Corona-Infektionen auf der genehmigten Motorsportveranstaltung im Grundsatz kein besonderes oder spezifisches Haftungsrisiko des Veranstalters. Tritt ein solcher Fall trotz Einhaltung der genehmigten Schutz- und Hygienekonzepte ein, kann die Teilnahme an der Motorsportveranstaltung wohl als „allgemeines Lebensrisiko“ eingeordnet werden, weshalb eine Haftung des Veranstalters in einem solchen Fall nur schwer zu begründen sein sollte. In jedem Fall träfe den Teilnehmer ein erhebliches Mitverschulden, wenn er sich dennoch mit Corona infiziert.

Dürfen Wettbewerbe im Motorsport ohne Schutz- und Hygienekonzept durchgeführt werden?

In nahezu allen Bundesländern ist derzeit der Wettkampfbetrieb im Sport ohne entsprechend angenommenes Schutz- und Hygienekonzept der zuständigen Behörden untersagt. Dies gilt also auch für Wettbewerbe im Motorsport. Würde dennoch eine solche Motorsportveranstaltung durchgeführt werden, haftet der Veranstalter selbstverständlich für im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung auftretende Schäden erhöht. Diese erhöhte Haftung gilt auch für entsprechende Corona-Infektionen und damit verbundene Folgen. Aufgrund der ausdrücklich

entgegenstehenden staatlichen Verfügungslage kann sogar eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters in Betracht kommen.

Kann man die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden ausschließen?

Nein, der Ausschluss einer Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden kann nicht formularmäßig durch Reglements und Ausschreibungsbestimmungen oder auch in Teilnahmeformularen ausgeschlossen werden. Die Überwachung der Teilnehmer und entsprechende Bestätigungen, dass z.B. keine Krankheitssymptome vorliegen, kann aber Teil des vorgegebenen Schutz- und Hygienekonzeptes sein und ist dann natürlich auch haftungsrelevant.

3. Sponsoring- und Partnerverträge

Ist die Corona-Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“?

Grundsätzlich ja. Allerdings kann der Begriff in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Bedeutung haben. Zusammenfassend kann man festhalten, dass Ereignisse höherer Gewalt von außen kommen, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen, keiner Risikosphäre der Vertragsparteien zugewiesen werden können und auch durch äußerste Sorgfalt nicht zu vermeiden sind. Solche Ereignisse ziehen regelmäßig die generelle Folge nach sich, dass keine der Vertragsparteien der anderen auf Schadensersatz haftet. Allerdings bekommt derjenige, der aufgrund der „höheren Gewalt“ nicht leisten kann, grundsätzlich auch keine Gegenleistung. Hier liegt regelmäßig ein Fall der sog. Unmöglichkeit vor.

Gilt das für sämtliche Verträge?

Nein, denn die Risikoverteilung kann durch vertragliche Regelungen (Force-Majeure-Klauseln, Garantien, etc.) in beide Richtungen verschoben werden. Entsprechend sollten im ersten Schritt Verträge auf solche Regelungen hin geprüft werden.

Welche Rechte bestehen, wenn eine Motorsportveranstaltung ersatzlos abgesagt wird?

Bei einer ersatzlosen Absage einer Motorsportveranstaltung muss der Sponsor grundsätzlich keine Vergütung mehr leisten, zumindest nicht für den Teil der veranstaltungsbezogenen Leistungen, die ihm im

LENTZE . STOPPER

Rahmen des Sponsorings zugesagt wurden (z.B. Werbeflächen auf einer Veranstaltung). Nicht veranstaltungsbezogene Leistungen können hingegen auch bei der Absage von Veranstaltungen regelmäßig erbracht werden und sind dann auch entsprechend zu vergüten (z.B. Integration in Onlineauftritte). Einzelfallabhängig kann der Sponsor den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Entscheidend ist allerdings stets der konkrete Vertrag und besonders die erbrachten und künftig noch möglichen Sponsoringleistungen.

Welche Rechte bestehen, wenn die Motorsportveranstaltung verschoben wird?

Bei einer Verschiebung der Motorsportveranstaltung kann die geschuldete Sponsoringleistung grundsätzlich noch erbracht werden – wenn auch verspätet. Gibt der Veranstalter unmittelbar einen Ersatztermin bekannt oder stellt diesen zumindest in Aussicht, ist der Sponsor in seinen Ansprüchen regelmäßig beschränkt. Denkbar wäre in einem solchen Fall etwa eine Vertragsanpassung. Hier ist jedoch tatsächlich die individuelle Vertragslage entscheidend.

Führt ein Zuschauerausschluss zu einer Beeinträchtigung der Rechteverwertung einer Motorsportveranstaltung?

Nicht unbedingt. Es muss grundsätzlich zwischen medienrelevanten und nicht-medienrelevanten Sponsoringverträgen und des jeweiligen Wertes unterschieden werden. Während bei ersterem die Rechteverwertung im Rahmen der medialen Übertragung der Motorsportveranstaltung sichtbar ist, erfolgt bei letzterem die Rechteverwertung in der Regel nur am Veranstaltungsort.

Können Sponsoren und sonstige Vertragspartner der Veranstalter Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche geltend machen?

Im Fall der höheren Gewalt grundsätzlich nein. Beide Ansprüche setzen eine schuldhafte Pflichtverletzung des Vertragspartners voraus. Der Veranstalter handelt aber nicht schuldhaft, wenn er die Motorsportveranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie und damit einhergehender behördlicher Verbote ab-

sagt oder verschiebt. Wenn eine behördliche Anordnung oder Empfehlung vorliegt, wird jedenfalls ein Fall „höherer Gewalt“ vorliegen und damit kein Verschulden der Vertragsparteien.

Welche Ansprüche haben Dienstleister?

Auch bei Dienstleistungsverträgen gilt in der Regel, dass den Veranstalter kein Verschulden trifft, wenn er die Motorsportveranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie absagt oder verschiebt. Die Ausführungen zu den Sponsoringverträgen sind daher auch auf Dienstleisterverträge übertragbar (siehe oben).

4. Ticketing

Muss der Ticketpreis für bereits verkaufte Tickets bei einer Absage oder einem Zuschauerausschluss zurückerstattet werden?

Das hängt in erster Linie von den Ticket-Vertragsbestimmungen ab („AGB“). Ein Veranstaltungsausfall, der Zuschauerausschluss oder eine Verlegung der Veranstaltung sollten dort regelmäßig geregelt sein. Insbesondere bei Verschiebungen behalten zwar mehrheitlich die Tickets ihre Gültigkeit. Es bestehen dann in der Regel aber Rücktrittsrechte für beide Parteien, die dazu führen, dass der Vertrag rückabgewickelt wird. Bei ersatzlosen Ausfällen der Motorsportveranstaltung ist der Ticketpreis meist zu erstatten. Gibt es keine Regelungen in den AGB, gelten diese Grundsätze ebenfalls. Findet eine Veranstaltung nicht statt, muss der Veranstalter die Ticketinhaber auszahlen, die ihre Tickets vor Absage der Veranstaltung erworben haben. Im Einzelfall können Stundungen oder die Ausgabe von Gutscheinen eine Alternative darstellen, dies jedoch immer nur mit Zustimmung der betroffenen Ticketinhaber.

Müssen auch Gebühren zurückerstattet werden?

Auch dies hängt von der vertraglichen Ausgestaltung ab. Grundsätzlich müssen Gebühren nicht erstattet werden, wenn die Kosten entstanden sind und ursprünglich berechtigt erhoben wurden (z.B. für den Versand eines Tickets, denn der Versand hat im Interesse des Kunden tatsächlich stattgefunden).

LENTZE . STOPPER

5. Arbeitsrecht

Welche Fürsorgepflichten hat der Arbeitgeber?

Der Veranstalter einer Motorsportveranstaltung ist als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern (z.B. Mitarbeitern, Streckenposten) dazu verpflichtet, sie vor Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen. Dazu muss er sie auch über Gesundheitsgefahren und Infektionsrisiken unterrichten sowie erforderliche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz treffen. Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer darüber zu informieren, wenn es konkrete Hinweise auf Infektionsrisiken gibt. Unterlässt der Arbeitgeber dies, kann er sich schadensersatzpflichtig machen. Außerdem kann es bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen erforderlich sein, die Arbeitnehmer des Veranstalters in des Schutz- und Hygienekonzept einzubeziehen.

Kann ein am Coronavirus erkrankter Arbeitnehmer Entschädigungsansprüche geltend machen?

Möglich sind Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 IfSG. Im Fall behördlicher Anordnungen (z.B. Quarantäne) kann für den Arbeitnehmer ein Erstattungsanspruch entstehen, der zunächst vom Arbeitgeber gezahlt wird und dann auf diesen übergeht. Dies gilt allerdings nicht, sofern der Arbeitnehmer sonstige Entgeltfortzahlungen erhält.

6. Datenschutz

Was muss ich als Veranstalter in datenschutzrechtlicher Hinsicht beachten?

Datenschutzrechtliche Vorschriften zugunsten der Teilnehmer einer Motorsportveranstaltung können insbesondere bei der Umsetzung von Schutz- und Hygienekonzepten eine Rolle spielen. Insbesondere, wenn dabei besonders sensible (Gesundheits-) Daten (z.B. Temperaturmessung, Standortbestimmung infizierter Personen mittels Handydaten) betroffen sind. Eine solche Erhebung von personenbezogenen Daten kann allerdings aufgrund eines Schutz- und Hygienekonzepts erforderlich sein, um einen Wettkampfbetrieb durchführen zu dürfen. Es empfiehlt sich daher von den Teilnehmern entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen.

Disclaimer

Obgleich dieses Dokument sorgfältig erstellt wurde, dient dieses nur als Leitfaden für zentrale Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Es beinhaltet keine bindende rechtliche Beratung, die stets eine Prüfung des Einzelfalls voraussetzt. Lentze Stopper kann daher keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen übernehmen und muss daher auch jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ablehnen.

Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beraten wir Sie jederzeit gerne:

Lentze Stopper Rechtsanwälte PartGmbB

Widenmayerstraße 28, D-80538 München

T: +49 (0) 89 / 856 333 10

F: +49 (0) 89 / 856 333 129

E: corona@lentzestopper.eu

W: www.lentzestopper.eu